

BEREINIGTE FASSUNG

SATZUNG

der Heilig-Geist-Armenspende zu Bernkastel-Kues

vom 18.08.1977, einschl.

1. Änderung vom 24.04.1984

2. Änderung vom 02.04.1986

3. Änderung vom 20.05.1987

4. Änderung vom 15.03.1989

5. Änderung vom 09.04.2002

6. Änderung vom 14.11.2002

In der Heilig-Geist-Armenspende zu Bernkastel-Kues sind die folgender altehrwürdigen katholischen Stiftungen zusammengefasst, die von Bürgern errichtet wurden:

Das Heilig-Geist-Hospital

Die Lorich'sche Stiftung

Das Pfingst-Almosen

Das Kneib'sche Haus-Almosen.

Getragen von dem Willen, die christliche Mildtätigkeit auch künftig im Sinne der Stiftung zu verwirklichen, hat sich die Stiftung am 09. März 1977 folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt, den Namen

"Heilig-Geist-Stiftung" - Vereinigte Hospitien - .

(2) Sie ist eine öffentliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 i.d.F. vom 14.12.1973.

Die Stiftung wird nach dem Willen der Stifter und Jahrhunderte langer Übung durch die christliche Verpflichtung zum Dienst am Mitmenschen geprägt.

Die Stiftung dient gemeinnützigen Zwecken.

(3) Sitz der Stiftung ist Bernkastel-Kues.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, ausschließlich und unmittelbar dem Gemeinwohl durch Mildtätigkeit zu dienen (§ 2 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes vom 22.04.1966).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Förderung beschränkt sich auf den in § 53 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Personenkreis.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus überwiegend weinbaulich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Bernkastel sowie aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in den Gemarkungen Gonzerath und Longkamp.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande und in seiner Zusammensetzung tunlichst ungeschmälert zu erhalten und zu festigen.

(3) Vermögensänderungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(4) Über den Bestand des Vermögens ist ein Verzeichnis anzufertigen. Die Zu- und Abgänge sind ersichtlich zu machen.

§ 4

Erträge der Stiftung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zu mildtätigen Zwecken zu verwenden. Zur Festigung des Stiftungsvermögens können sie auch der Vermögensmasse zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Im Falle der Erweiterung des Stadtgebietes von Bernkastel-Kues entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 9 Mitgliedern, ob und inwieweit die Erträge der Stiftung auch im erweiterten Stadtgebiet verwendet werden können.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat; er besteht aus 13 Mitgliedern; und zwar aus 2 geborenen und 11 gewählten Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der jeweilige Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates einen ständigen Vertreter des Vorsitzenden.

(3) Geborene Mitglieder sind der jeweilige Stadtbürgermeister von Bernkastel-Kues und der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Bernkastel-Kues.

(4) Das passive Wahlrecht haben Bürger aus dem Stadtteil Bernkastel der Stadt Bernkastel-Kues. Einzelne Ausnahmen sind möglich.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt.

Nach jeweils vier Jahren scheiden entweder fünf oder sechs Mitglieder aus. Die Reihenfolge wird für das erste Mal für fünf Mitglieder durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Die erste Wahl findet 1985 statt. Der Stadtrat wählt die Mitglieder. Sie werden vom Verwaltungsrat dem Stadtrat vorgeschlagen

(5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so wählt der Stadtrat für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann auf Grund des Vorschlages, den der Verwaltungsrat macht. Wird ein Ersatzmann in den Verwaltungsrat gewählt, wird die Laufzeit des Vorgängers für das Rotationsverfahren übernommen.

(6) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, eine Ausschusssitzung binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates eine Sitzung mit schriftlicher Begründung beantragen.

(8) Die Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung sollen mindestens 4 Kalendertage liegen.

(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsrat wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Verwaltung

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) Die Bürogeschäfte der Stiftung werden im Namen und nach Weisung der Stiftung vorgenommen.
- (4) Die Stiftung ist so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes mit Rücksicht auf den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der Stiftung erfordert.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er vertritt die Stiftung in deren Namen gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates handschriftlich unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Kosten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen entsprechend den Regelungen für die Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates Bernkastel-Kues.

§ 9

Haushaltsführung

Der Verwaltungsrat hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen. Für die Haushaltsführung der Stiftung gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 1 - 3 des Stiftungsgesetzes.

Haushaltsplan und Jahresrechnung sind gemäß § 17 Abs. 4 Stiftungsgesetz der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Stiftung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

- 1) Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und die Wirkung der Stiftung

bedeutsam sind;

- 2) unentgeltlichen Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden;
- 3) der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden;
- 4) der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgen, insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken;
- 5) der Veräußerung und Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

§ 11

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 12

Vermögensanfall

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Stiftungsvermögen an die Stadt Bernkastel-Kues, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Schlussbestimmung

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort der Stiftung ist Bernkastel-Kues.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im übrigen doch gültig, In einem solchen Falle ist die ungültige Satzungsbestimmung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung erstrebte Zweck erreicht wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 30. Mai 1977 (Pfingstmontag) in Kraft.